

Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen

Vom 23. Januar 2018

(ABl. 2018 S. 43)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung¹ folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Pfarrdienstordnung

- (1) ¹Für jede regionale und gesamtkirchliche Pfarrstelle sowie für gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung ist unabhängig vom Dienstumfang der Pfarrerrinnen und Pfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. ²Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in mehreren Stellen eingesetzt, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen.
- (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte und auf das Handlungsfeld bezogene Formular (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.
- (3) Der Predigtauftrag für die jeweilige Pfarrstelle ist in der Pfarrdienstordnung zu beschreiben.

§ 2

Verfahren der Aufstellung

- (1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der/die Dienstvorgesetzte mit den zu beteiligenden Pfarrerrinnen und Pfarrern einer Pfarrdienstordnung.
- (2) Die zuständige Fachberatung ist an dem Verfahren zu beteiligen.
- (3) Sind mehrere Stellen betroffen, sind alle Dienstvorgesetzten am Verfahren zu beteiligen.
- (4) ¹Beschlossene Pfarrdienstordnungen regionaler und gesamtkirchlicher Pfarrstellen legt der Dienstvorgesetzte dem jeweiligen Leitungsorgan zur Genehmigung vor. ²Ist ein Einvernehmen über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet die Kirchenleitung.

¹ Nr. 1.

(5) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig bei Übernahme der Aufgabe oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.